

Anna Borsci, Hannover*

„Lukrative‘ Nebenbeschäftigung“

THEMATIK	Erpressung, Raubqualifikation, Raub mit Todesfolge
SCHWIERIGKEITSGRAD	Fortgeschrittene
BEARBEITUNGSZEIT	3 Stunden
HILFSMITTEL	Gesetz

■ SACHVERHALT

A, ein mittelloser Jurastudent, erlangt eines Tages den Besitz an 1.000 Kontobelegen der Bank B, aus denen bestimmte Vermögensanlagen der Kunden der B ersichtlich sind. Dabei wurden die daraus erzielten Einkünfte nicht ordnungsgemäß versteuert. Diese Tatsache erkennt auch A und will sie zur Aufstockung seines Lebensunterhaltes nutzen. Er setzt sich daraufhin mit dem Kunden K in Verbindung und fordert diesen auf, an ihn 10.000 EUR zu zahlen, damit er (A) nicht in Versuchung gerät, die zuständigen Steuer- und Strafverfolgungsbehörden durch die Preisgabe der relevanten Daten bei ihrer Arbeit zu unterstützen. Um seiner Forderung Nachdruck zu verleihen, nennt A auch die entsprechende Kontonummer des K, die dem K verdeutlichen soll, dass mit A nicht zu spaßen ist. K lässt sich von der Forderung des A aber nicht einschüchtern und droht damit, die Polizei einzuschalten.

Nachdem A erkannt hat, dass der gewünschte Geldbetrag nicht eingetrieben werden kann, stellt er den Kontakt zu einem weiteren Kunden der B, dem U, her. U, ein inzwischen insolventer Unternehmer, erklärt sich, nach der Schilderung des Sachverhalts durch A, bereit, 20.000 EUR zu zahlen, um eine Weitergabe seiner Daten an die zuständigen Behörden zu

* Die *Autorin* ist Rechtsreferendarin am Landgericht Hannover, wissenschaftliche Hilfskraft am Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht und Kriminologie (Prof. Dr. *Bernd-Dieter Meier*) und Doktorandin am Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht und Internationales Strafrecht (Prof. Dr. *Henning Radtke*) an der Juristischen Fakultät der Leibniz Universität Hannover. Der Fall wurde dort im Sommersemester 2011 im Rahmen der Großen Übung für Fortgeschrittene gestellt. Dem Fall wurden die Entscheidungen des BGH Urt. v. 10.6.2010 – 4 StR 474/09, NStZ-RR 2011, 143 (auszugsweise) und NStZ 2010, 33 = StV 2010, 307 mAnm *Bosch* JA 2010, 229 zugrunde gelegt.

verhindern. In der Folgezeit sucht U seinen ehemaligen Mitstudenten S auf, um sich um die Vergabe eines „Privatdarlehens“ zu bemühen. S ist jedoch nicht bereit, dem U den Geldbetrag zur Verfügung zu stellen, sodass U sich gezwungen sieht, dem S eine „Lektion“ zu erteilen. Er verabredet sich mit seinem Freund F und beide suchen das Büro des S auf. Daraufhin fordert U den S unter Vorhaltung eines Messers auf, den gewünschten Geldbetrag auszuhändigen. Als S sich von der Drohung unbeeindruckt zeigt, versetzt U ihm mehrere leichte Stichwunden und macht seine Forderung erneut geltend. F, der den Messereinsatz billigte, durchsucht in der Zwischenzeit die Räumlichkeiten des S, kann aber kein Geld ausfindig machen. Deshalb entschließen sich U und F zu flüchten. Doch bevor die Freunde das Büro verlassen können, entscheidet sich U, den S als möglichen Zeugen zu beseitigen und sticht mehrmals in den Bauch des S ein. Anschließend flüchten beide. S verstirbt an inneren Blutungen.

Einige Wochen später gelingt es dem U an die erforderliche Geldsumme zu gelangen, die er dem A auch übergibt.

Prüfen Sie die Strafbarkeit der Beteiligten nach dem StGB. Eventuell erforderliche Strafanträge sind gestellt. §§ 257–262 StGB sind nicht zu prüfen.